

sich nur 1,20 Meter auf der linken Fahrbahnhälfte befand. Bei dieser Sachlage konnte und mußte der Angeklagte nicht damit rechnen, daß der Mopedfahrer plötzlich scharf nach links einschlägt, zumal sich auf der rechten Fahrbahnhälfte kein Hindernis befand und der Mopedfahrer sein Fahrzeug bereits nach rechts angezogen hatte.

Es ist deshalb auch nicht zutreffend, wenn das Bezirksgericht meint, das Überholen des Mopedfahrers sei — wie sich aus der Fahrspur ergebe — ohne dessen Gefährdung nicht möglich gewesen. Abgesehen davon, daß eine Spurensicherung nicht stattgefunden hatte, steht diese Ansicht ebenfalls im Widerspruch zu dem bereits dargelegten Beweisergebnis, von dem das Bezirksgericht — wie aus den Urteilsgründen ersichtlich — ebenfalls ausgegangen ist.

Der Angeklagte ist also den an ihn zu stellenden Anforderungen beim Überholvorgang gerecht geworden. In seiner Fahrweise kommt ein verantwortungsbewußtes Verhalten im Straßenverkehr zum Ausdruck, das Aufmerksamkeit und Vorsicht, gegenseitige Rücksichtnahme und Vermeidung von Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer erkennen läßt. Das entspricht einer Verhaltensweise, wie sie die sozialistische Gesellschaft von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer verlangt.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der Angeklagte mit den linken Rädern seines Lkw die befestigte Fahrbahn der Werkstraße verlassen hatte. Es ist zwar richtig, daß jeder Fahrzeugführer die für die Fahrzeugart bestimmte Fahrbahn zu benutzen hat. Das ist für ein Kraftfahrzeug die befestigte Fahrbahn (§ 6 Abs. 1 StVO). Das schließt jedoch nicht aus, daß Fahrzeuge, die die befestigte Fahrbahn zu benutzen haben, unter besonderen Umständen den unbefestigten Teil der Straßenanlage befahren können, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer notwendig erscheint (so auch O.G., Urteil vom 11. September 1970 — 3 Zst 17/70 — NJ 1971 S. 27).

Diese Notwendigkeit ergab sich für den Angeklagten aus der verkehrswidrigen Fahrweise des Mopedfahrers, der bereits ohne Beachtung der dortigen Verkehrsregelung aus dem Gelände kommend kurz vor der Straßenkreuzung auf eine Werkstraße gefahren und von dort wiederum verkehrswidrig in einem unzulässig weiten Bogen rechts in die vom Angeklagten befahrene Werkstraße eingebogen war. Mit der Herabsetzung der Geschwindigkeit, dem Signalgeben und dem Ausweichen des Angeklagten auf den unbefestigten Teil der Straße ist er der sich für ihn abzeichnenden Gefährdung des Mopedfahrers begegnet. Daß er in der Folge dann diese Fahrweise beibehielt, wurde wiederum von dem Mopedfahrer bestimmt, der zwar nach rechts zog, gleichwohl aber noch die Mitte der Fahrbahn befuhr. Das Verhalten des Angeklagten galt demzufolge auch dann noch der Sicherheit des Mopedfahrers, wobei von wesentlicher Bedeutung ist, daß der Angeklagte keinen Nachfolgeverkehr oder Gegenverkehr hatte und sich auch keine Hindernisse oder gar Fußgänger in dem überschaubaren Fahrbereich der beiden Fahrzeuge befanden.

Demzufolge durfte nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte Pflichtverletzungen nach §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 Buchst. c StVO begangen hat.

Das Urteil des Bezirksgerichts war deshalb aufzuheben und der Angeklagte gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO freizusprechen.

§§ 15, 16 StGB; § 222 StPO.

Ist der Täter eines Sexualdelikts nach seinem 6. Lebensjahrzehnt erstmalig einschlägig straffällig geworden, so ist bei deliktsbezogenen Auffälligkeiten oder

Besonderheiten in der Täterpersönlichkeit eine psychiatrische Begutachtung erforderlich, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtig beurteilen zu können.

BG Leipzig, Urt. vom 21. April 1970 - 1 BSB 85/70.

Der 76jährige Angeklagte ist Rentner. Er hat vor etwa zehn Jahren die Familie des geschädigten 12jährigen Kindes Monika T. kennengelernt. Ab August 1968 hat der Angeklagte das Kind in der Wohnung seiner damaligen Lebensgefährtin mißbraucht. Etwa zehnmal hat er das Kind an seinem Geschlechtsteil onanieren lassen und in etwa sechs Fällen Geschlechtsverkehr mit dem Kinde ausgeführt. Dabei hat er in mehreren Fällen auch an das entblößte Geschlechtsteil des Kindes sowie an dessen bedeckte bzw. unbedeckte Brust gegriffen. Das Kind erhielt dafür Geldbeträge zwischen zwei und fünf Mark. Später verlangte es sogar die Bezahlung. Der Angeklagte stellte im März 1969 wegen seines Umzugs nach L. die sexuellen Mißbrauchshandlungen an Monika T. ein.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfachen sexuellen Mißbrauchs von Kindern gemäß §§ 148 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht führte.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat in seiner Entscheidung die Persönlichkeit des Angeklagten und die Schwere seiner Schuld nicht in dem gemäß § 222 StPO erforderlichen Umfang festgestellt. Das Kreisgericht ist davon ausgegangen, daß die subjektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beim Angeklagten vorliegen, ohne sich mit den Besonderheiten der Täterpersönlichkeit bei einem zur Tatzeit immerhin 75jährigen Mann auseinanderzusetzen. Dies hätte es im vorliegenden Fall auf der Grundlage eines nervenfachärztlichen Gutachtens über den Angeklagten tun müssen.

Mit dieser Forderung soll nicht darauf orientiert werden, daß von einer bestimmten Altersgrenze ab jeder Täter nervenfachärztlich zu untersuchen ist, da auch bei den Sexualdelikten der älteren Täter, die vielfach von leichten bis schweren arteriosklerotischen oder senilen organischen Hirnveränderungen betroffen sind, nicht generell die Zurechnungsfähigkeit eingeschränkt ist (vgl. Schwarz in NJ 1964 S. 666).. Organische Hirnbefunde sind zwar in der Regel nur dann von Bedeutung, wenn sie mit pathologischem Alterswandel oder Alterspsychosen in Verbindung stehen. Gleichwohl muß in jedem Einzelfall bei diesen Verfahren, ausgehend von den jeweiligen Umständen und Besonderheiten, geprüft werden, ob für das Gericht Veranlassung besteht, einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Alterspsychiatrie in das Verfahren einzubeziehen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters richtig beurteilen zu können. Die Erfahrung lehrt, daß vielfach der alternde Mensch sich in seinem gewohnten Lebenskreis unauffällig zu bewegen vermag, in der Intimsphäre aber Veränderungen der Gefühle und Strebungen eintreten können.

Es kann im vorliegenden Fall also die Einschätzung, der Angeklagte sei noch rüstig und wirke äußerlich wie ein Fünfzigjähriger, er besorge die täglichen Einkäufe und könne noch Skat spielen, nicht als ausreichende Grundlage für das Vorliegen der Steuerungsfähigkeit seiner sexuellen Triebhaftigkeit betrachtet werden. Ebensowenig kann das Gericht bei der Beantwortung dieser Frage allein von dem Eindruck ausgehen, den der Angeklagte in der Hauptverhandlung gemacht hat. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine gutachtliche Untersuchung anzuordnen ist oder nicht, ist vielmehr von den auf das Delikt des sexuellen Mißbrauchs von Kindern bezogenen Auffälligkeiten und Besonderheiten